# Herzlich willkommen!

# Projekt Q –
# Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. Die sieben Aufenthaltstitel
2. Sicherung des Lebensunterhalts
3. Die neue Flüchtlings-NE
4. Wohnsitzregelung § 12a AufenthG
5. Wohnsitzanmeldung
6. Asylbewerberleistungsgesetz
7. Übergang AsylbLG / SGB II
8. Jugendhilfe
9. Kindergeld
10. Arbeitsmarktzugang
11. Ausbildungsduldung
12. Ausbildungsförderung

# Die sieben Aufenthaltstitel

# Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

## Die sieben Aufenthaltstitel nach dem AufenthG:

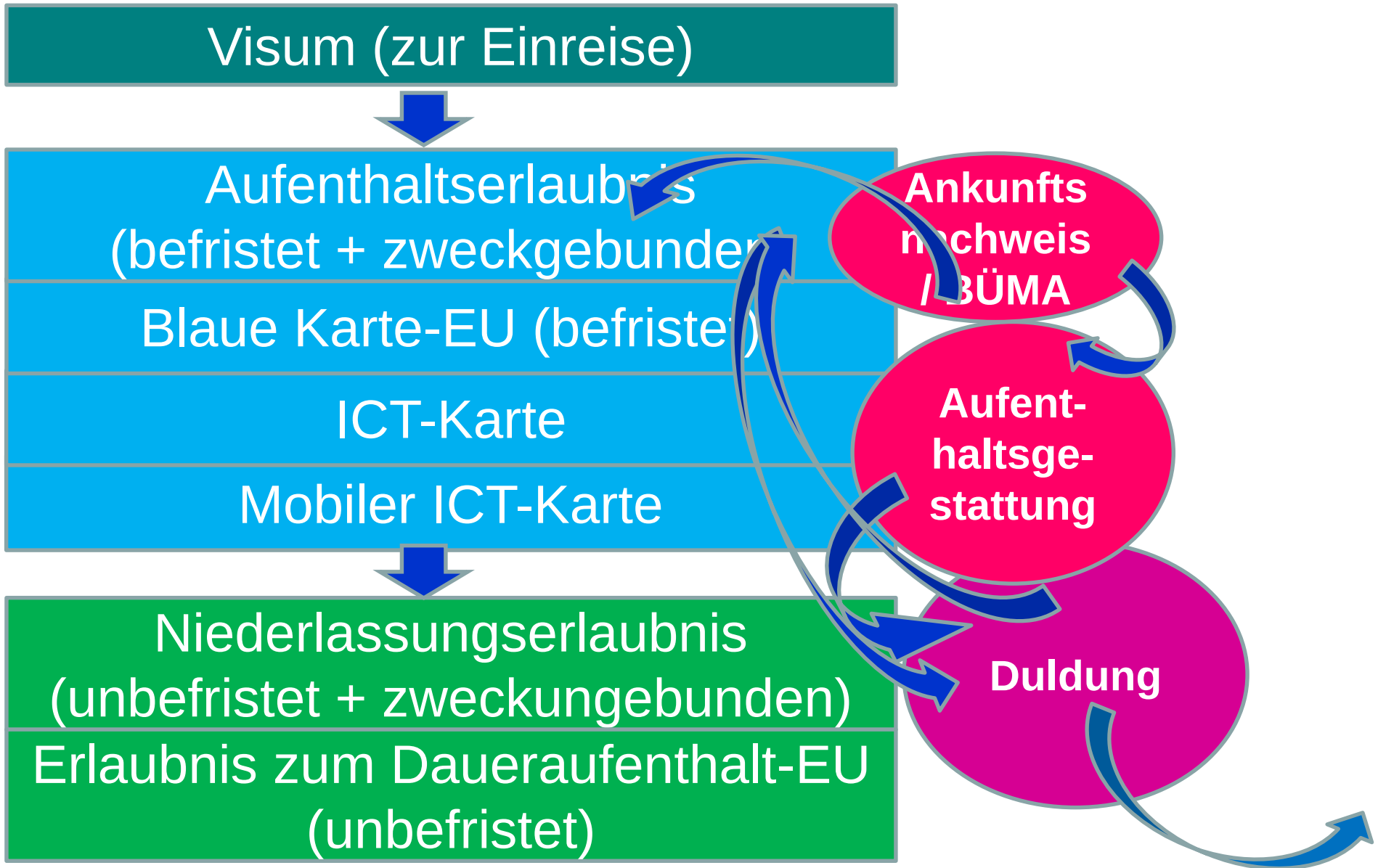

# Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

*24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

| | |
|---|---|
| Personen mit einem abgelehnten Asylantrag | 594.269 |
| darunter mit dem Aufenthaltsstatus: | in % |
| unbefristete Aufenthaltsrechte | 43,3 |
| befristete Aufenthaltsrechte | 34,3 |
| sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert) | 22,3 |

# Sicherung des Lebensunterhalts

## § 5 Abs. 1 AufenthG

„Die Erteilung *eines Aufenthaltstitels* setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist, (…).“

- **§ 5 Abs. 3 AufenthG**

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **§ 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3** ***ist*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2, in den Fällen des **§ 25 Absatz 4a und 4b** von der Anwendung des **Absatzes 1 Nr. 1** bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **Kapitel 2 Abschnitt 5** ***kann*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2 abgesehen werden.

## § 9 Abs. 2 AufenthG

2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. **sein Lebensunterhalt gesichert ist**,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (…).“

→ Ausnahmen nur, „wenn er sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann“. (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG)

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

## § 2 Abs. 3 AufenthG

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

Herr J. ist allein stehend und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Er möchte eine Niederlassungserlaubnis beantragen.
Er verdient 1.000 Euro brutto bzw. 760 Euro netto monatlich. Er hat eine Warmmiete von 340 Euro.

Wird das mit der Niederlassungserlaubnis klappen?

# Die neue Flüchtlings-NE

# Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

**Asylberechtigung gem. Art. 16a GG**
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

→ NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

**Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG**
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

→ NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

**Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG**
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Ab 19. März 2018?

→ NE § 26 Abs. 4

**Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG**
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen

→ NE § 26 Abs. 4

# Die Niederlassungserlaubnisse

| § 26 Abs. 3 S.1 | § 26 Abs. 3 S. 3 | § 26 Abs. 4 |
|---|---|---|
| **5 Jahre AE inkl. Asylverf.** | **3 Jahre AE inkl. Asylverf.** | **5 Jahre AE inkl. Asylverf.** |
| Kein Widerruf | Kein Widerruf | - |
| **überwiegende LUS** | **weit überwiegende LUS** | **Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge** |
| ÖSoO, RuGO, Wohnraum | ÖSoO, RuGO, Wohnraum | ÖSoO, RuGO, Wohnraum |
| **A2 GERR** | **C1 GERR** | **B1 GERR** |
| *Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, A2, RuGO | - | *Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO |
| keine LUS Rentenalter | - | - |

# Fristen für die NE

- **5 Jahre** bei humanitärem Aufenthalt (§ 26 IV)
- Generelle Erteilung nach **5 Jahren** AE (§ 9 II Nr. 1)
- Ehemalige Deutsche nach **5 Jahren** *gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland* (§ 38 I 1)
- Selbständige nach **3 Jahren** AE (§ 21 IV)
- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, Resettlement-Flüchtlinge nach 3 bzw. 5 Jahren (§ 26 III)
- Familienangehörige von Deutschen nach **3 Jahren** AE (§ 28 II)
- Blaue Karte EU nach **33 Monaten**; mit B1 **21 Monaten**
- Hochschulabsolvent*innen nach **2 Jahren** mit Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 (§ 18b)
- **Sofort**ige Erteilung möglich: für Hochqualifizierte (§ 19) und bei kontingentierter Aufnahme (§ 23 II)

# Wohnsitzregelung
# § 12a AufenthG

# 8. Wohnsitzregelung

- → § 12a AufenthG
- → Gilt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 22 und 23 AufenthG.
- → Gilt *nicht*, wenn die AE oder die Anerkennung vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.
- → Gilt für drei Jahre, längstens bis 5. August 2022

# 8. Wohnsitzregelung

- → Gesetzliche, automatische Wohnsitzauflage für das Bundesland, in das die asylrechtliche Zuweisung oder die Aufnahme erfolgte. (Abs. 1)
- → Wohnsitzauflage entsteht **nicht bzw. muss aufgehoben werden:**
- → bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eines Kernfamilienmitglieds mit mind. 15 Wochenstunden und 730 Euro Einkommen netto
- → Berufsausbildung, Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, Studium, Studienvorbereitung (Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse)

# 8. Wohnsitzregelung

- Wohnsitzauflage **muss** darüber hinaus aufgehoben werden, wenn:
- Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben, auch wenn man nicht zusammenziehen will
- In Härtefällen (z. B. Kindeswohl, Gewaltschutz, Behinderungen, Betreuungsbedarf usw.)
- In NRW: Härtefall, wenn Umzug vor dem 6.8.2016 und bereits Integrationskurs begonnen oder schulpflichtige oder kleinere Kinder betroffen.

# Wohnsitzregelung

→In NRW wird zusätzlich eine kommunenbezogene Wohnsitzauflage verhängt. Solange diese nicht ausdrücklich verhängt worden ist, gilt sie nicht.

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

**Gegen Postzustellungsurkunde**

[redacted]

Datum: 16.01.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

E-Mail:
wohnsitzauflage@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2500
Fax: 02931/82-2466

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

**Aufenthaltsbestimmung für Schutzberechtigte**
Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr [redacted]

hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde Burbach zugewiesen.

Sie werden zudem verpflichtet, für die Dauer Ihres erlaubten Aufenthaltes, längstens für drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, sofern Sie der Zuweisung nicht Folge leisten. Gem. § 36 Abs. 2 SGB II ist nur der Träger für Leistungen nach dem SGB II zuständig, in dessen Gebiet Sie gem. § 12a Abs. 3 AufenthG Ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Gem. § 5 Abs. 7 AWoV bedarf dieser Bescheid weder einer Anhörung noch einer Begründung. Sofern Sie berücksichtigungsfähige Gründe gem. § 12a Abs. 5 AufenthG nachweisen können, die zu einer Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzzuweisung führen könnte, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg www.bra.nrw.de

Dieser Bescheid gilt auch für alle in Ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Hauptsitz / Lieferadres
Seibertzstr. 1, 59821
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw
www.bra.nrw.de
Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 –
13:30 –
Fr 08:30 –
Landeskasse D
der Helaba:
IBAN:

# VG Arnsberg, Beschluss vom 09.02.2017 - 9 L 5/17

Erwerbstätigkeit erleichtert werden können. Das Tatbestandsmerkmal „...erleichtert werden kann..." indiziert, dass es hierbei auf einen infrastrukturbezogenen Vergleich des intendierten Zuweisungsortes mit anderen Orten bezüglich der Integrationsumstände des betroffenen Ausländers ankommt. Denn nur dann kann eine „Erleichterung" als relatives Merkmal überhaupt festgestellt werden. Das Zuweisungsermessen ist daher nur eröffnet, wenn der Vergleich ergibt, dass der Ausländer in dem ins Auge gefassten Zuweisungsort leichter integriert werden kann als in einem anderen Ort. Ein solcher Vergleich fehlt hier jedoch vollständig, weshalb dahinstehen kann, ob ein derartiger Vergleich die individuelle Integrationsaussicht erfassen muss oder auch (in einem gewissen Rahmen) gruppenbezogen pauschalisieren darf. Es ist jedenfalls hier nicht ansatzweise ersichtlich, welche objektiv nachvollziehbaren Umstände den Antragsgegner dazu veranlasst haben könnten, diese Voraussetzungen einer erleichterten Integration der Antragsteller in [redacted] anzunehmen.

# Wohnsitzregelung

→ Mail aus dem NRW-Innenministerium:

„Wir teilen Ihre  Bewertung, dass es weder für die ABH noch für die Jobcenter eine rechtliche Handhabe gibt, eine Anmeldung und einen Leistungsanspruch mit Verweis auf eine bisher nicht ausgesprochene Wohnsitzzuweisung nach der Ausländerwohnsitz-Verordnung zu verweigern. Solange keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen ist, sind anerkannte Schutzberechtigte innerhalb des Bundeslandes, in dem sie anerkannt wurden, freizügig und dürfen sich in einer Kommune ihrer Wahl niederlassen. Sie sind nicht verpflichtet, mit einem eventuell geplanten Umzug zu warten, bis sie eine Wohnsitzzuweisung erhalten haben. Liegt die Wohnsitzzuweisung allerdings vor, so ist sie verbindlich.“

# Wohnsitzregelung

## → § 36 Abs. 2 SGB II

zuständig für SGB II-Leistungen ist derjenige Träger, „in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

# Wohnsitzregelung

- Auch wenn sich ein Jobcenter aufgrund der Wohnsitzregelung für nicht zuständig hält, dürfen die Leistungen nicht einfach abgelehnt werden, sondern der Antrag muss gemäß § 16 Abs. 2 SGB I an das zuständige Jobcenter weiter geleitet werden. Es müssen durch das zuerst angegangene Jobcenter vorläufige Leistungen analog § 43 SGB I erbracht werden, bis das zuständige Jobcenter herausgefunden wurde und Leistungen erbringt.
- Die Höhe der vorläufigen Leistungen orientiert sich an der üblichen Höhe und werden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit normalerweise für sechs Wochen erbracht. Sie müssen auch länger erbracht werden, wenn ein Umzug nicht möglich ist. (vgl. hier; S. 13ff).
- **Das unzuständige Jobcenter muss vorläufige Leistungen erbringen für in der Regel sechs Wochen (§ 43 SGB I).**

# Wohnsitzregelung

→ **LSG NRW:** *Dem Antragsteller obliegt es leistungsrechtlich nicht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Mecklenburg-Vorpommern zu verlagern, um dort die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters zu begründen. Die entsprechende Annahme des Sozialgerichts verkennt, dass § 36 Abs. 2 SGB II nur eine Zuständigkeitsbestimmung ist und im Übrigen ein Leistungsanspruch auch an Orten bestehen kann, an denen sich der Antragsteller der Verpflichtung des § 12a AufenthG zuwider aufhält."*

→ LSG NRW: L 7 AS 2184/16 B ER & L 7 AS 2185/16 B, Beschluss vom 12.12.2016 (7. Senat)

Das Ehepaar K. wohnt in Hannover und hat eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG für Niedersachsen. Der 17jährige Sohn beginnt nun eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, für die er jeden Tag nach Minden pendeln möchte. Was bedeutet das für die Wohnsitzauflage?

Frau L. und ihr Mann haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2. Darin steht „Wohnsitznahme beschränkt auf Brandenburg. Sie leben schon länger nicht mehr zusammen. Frau L. hat nun eine Arbeit in Dortmund gefunden und hat die Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt. Was bedeutet dies für die Wohnsitzauflage von Herrn L.?

Frau D. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. In dieser steht: Wohnsitznahme beschränkt auf die Stadt Köln. Kann das sein?

# Wohnsitzanmeldung

Herr K. hat eine Wohnsitzauflage für Bielefeld und ist nach Essen umgezogen. Das Bürgeramt weigert sich, eine Wohnsitzanmeldung vorzunehmen. Zurecht?

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Oberbürgermeister der Stadt Essen
45121 Essen

21. September 2016


Aktenzeichen:
**17 L 2128/16**
**17 L 2059/16**
**17 L 2110/16**
**17 L 2155/16**
**17 L 2191/16**

VG Duisburg,

[...] Für den geltend gemachten Anspruch auf Eintragung ins Melderegister kommt es allein auf die im Meldegesetz normierten Voraussetzungen an, nicht aber auch darauf, ob der betreffende Ausländer nach den ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, in der fraglichen Gemeinde Wohnung zu nehmen. Die Meldebehörden erfüllen bei der Ausführung des Meldegesetzes Aufgaben der Massenverwaltung. Damit verträgt es sich nicht, wenn sie im Fall eines Ausländers, der im Gemeindegebiet Wohnung genommen hat und damit die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 17 Abs. 1, § 20 BMG erfüllt, der Frage nachgehen, ob er nach den Bestimmungen des Ausländer- und/oder Asylverfahrensrechts zur Wohnungnahme in der Gemeinde berechtigt ist. Die Klärung dieser Frage ist Aufgabe der zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden. Es ist deren Sache, etwaige aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, insbesondere durch Erlass und Vollstreckung dahingehender Ordnungsverfügungen dem Ausländer gegenüber

durchzusetzen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 1997 - 25 B 2973/96 -, juris [...]".

Da in den vorstehenden Fällen außer Frage stehen dürfte, dass der jeweilige Antragsteller/die jeweilige Antragstellerin eine Wohnung i.S.d. § 20 BMG im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin bezogen hat, bitte ich unter Berücksichtigung dieser Ausführungen um Mitteilung bis zum **30. September 2016** (Eingang bei Gericht), ob dem jeweiligen Antragsbegehren stattgegeben wird bzw. was dem ggf. entgegen stehen sollte.

# Übergang AsylbLG / SGB II

# AsylbLG

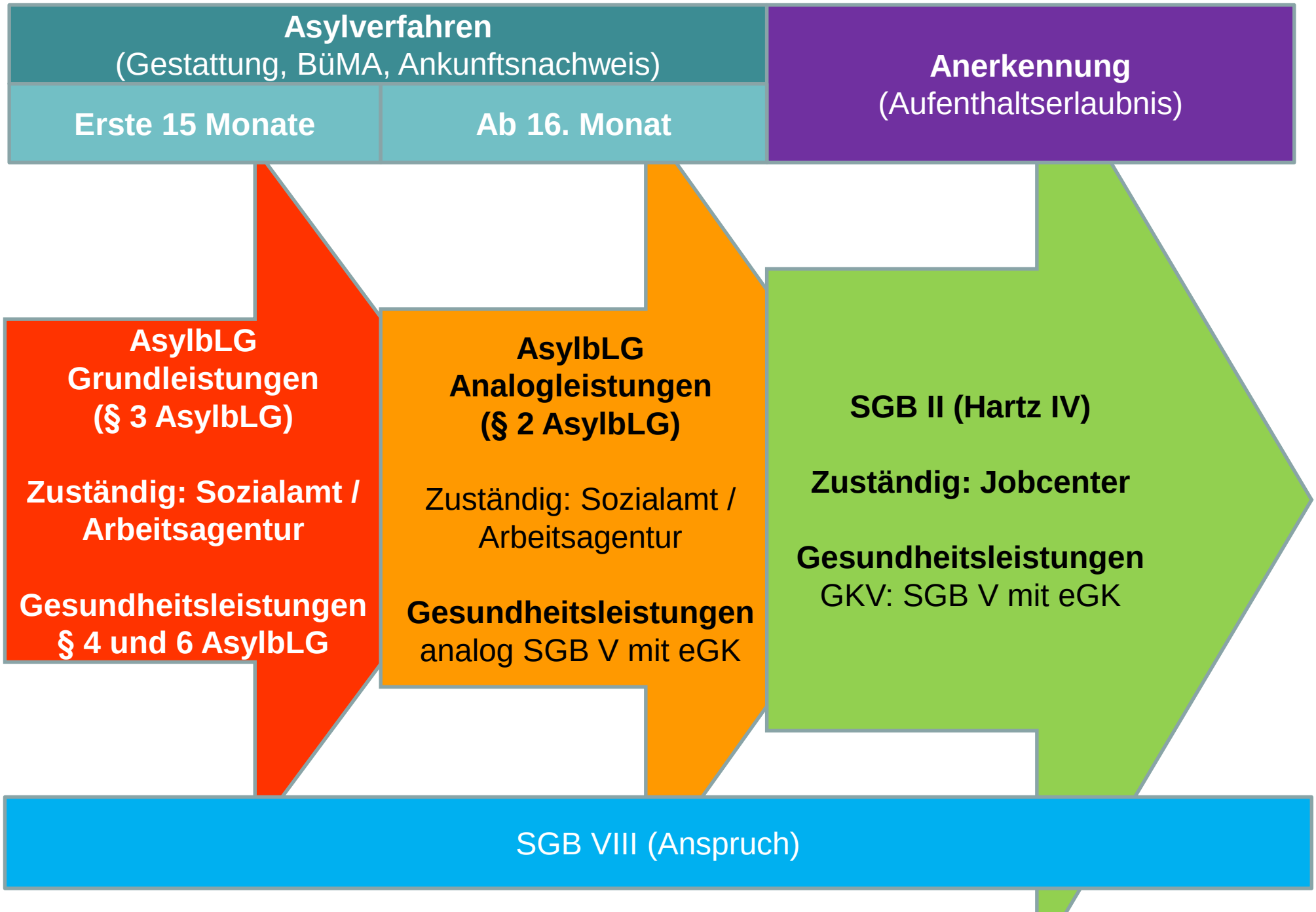
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Erste 15 Monate
Ab 16. Monat
Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
SGB II (Hartz IV)
Zuständig: Jobcenter
Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK
SGB VIII (Anspruch)

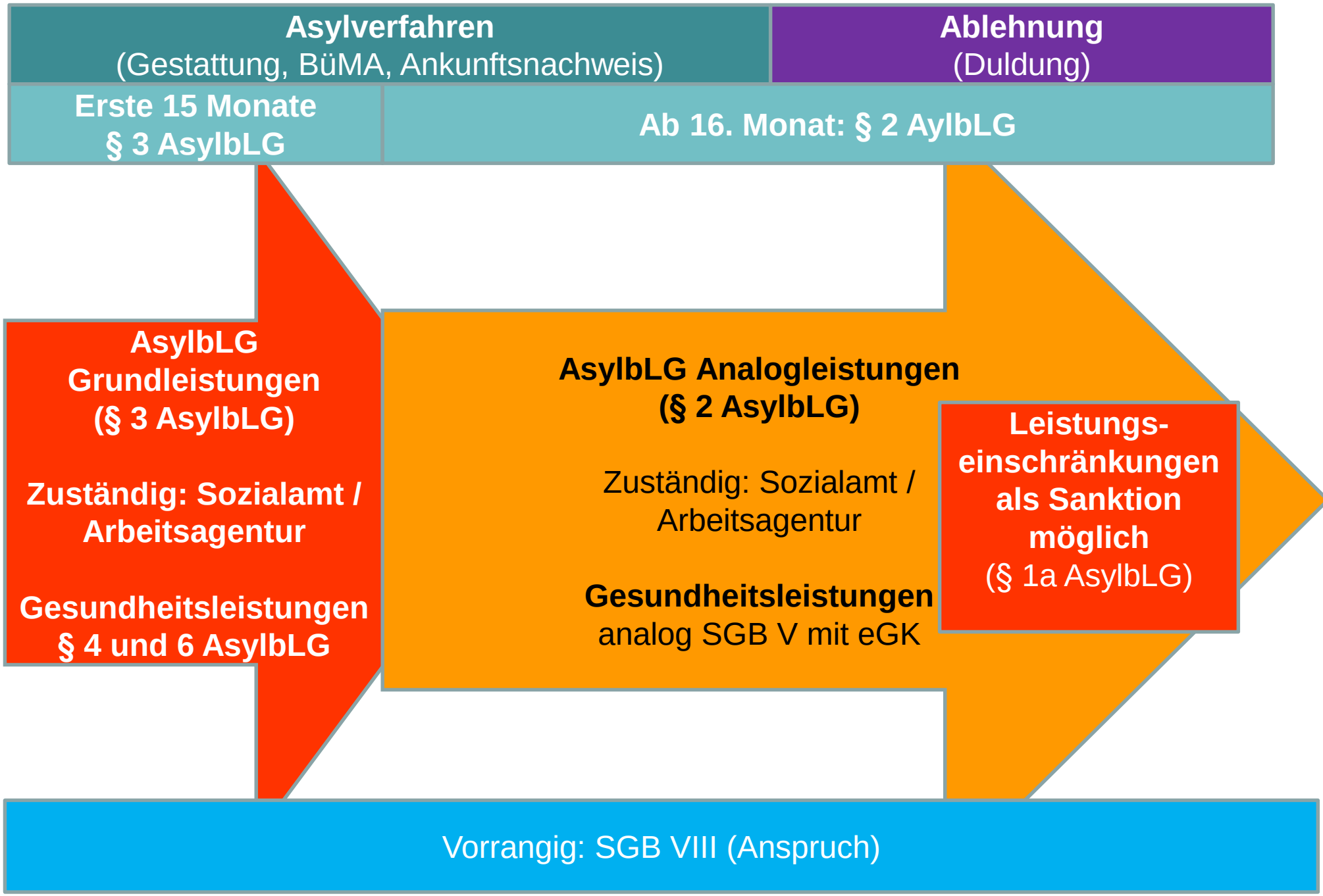
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Ablehnung
(Duldung)
Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG
Ab 16. Monat: § 2 AylbLG
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
Leistungs-
einschränkungen
als Sanktion
möglich
(§ 1a AsylbLG)
Vorrangig: SGB VIII (Anspruch)

## AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

## SGB II / SGB XII

| | |
|---|---|
| AE § 23a | AE § 22 |
| AE § 24 | AE § 23 Abs. 1 |
| NE § 26 Abs. 3 | AE § 23 Abs. 2 |
| NE § 26 Abs. 4 | AE § 25 Abs. 1 |
| NE § 23 Abs. 2 | AE § 25 Abs. 2 |
| AE § 18a | AE § 25 Abs. 3 |
| AE § 25 Abs. 4 Satz 2 | |
| AE § 104a und b | AE § 25a |
| AE § 25 Abs. 4a | AE § 25 Abs. 4b |
| AE § 23 Abs. 4 | AE § 25b |
| AE § 25 Abs. 5 | |

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

# Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Erste 15 Monate
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen §
4 und 6 AsylbLG

# Wie hoch sind die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG?

# Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

| Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015 | Mtl. Leistungen bis 16.03.2016 | | | Monatliche Leistungen ab 17.03.2016 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2) | Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8) | Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt** | Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2) | Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8) | Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt** |
| **LS 1:** Alleinstehende Leistungsberechtigte | 219 € | 145 € | 364 € | **219 €** | **135 €** | **354 €** |
| **LS 2:** Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen | 196 € | 131 € | 327 € | **196 €** | **122 €** | **318 €** |
| **LS 3:** Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt | 176 € | 114 € | 290 € | **176 €** | **108 €** | **284 €** |
| **LS 4:** Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 200 € | 86 € | 286 € | **200 €** | **76 €** | **276 €** |
| **LS 5:** Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 159 € | 93 € | 252 € | **159 €** | **83 €** | **242 €** |
| **LS 6 :** Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 135 € | 85 € | 220 € | **135 €** | **79 €** | **214 €** |

**Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016**

**Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)**

| **Leistungssatz 1** | **EVS** | **2008** | **2016** |
|---|---|---|---|
| | **Betrag** | **Anteil** | **Betrag** |
| Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) | 128,46 € | 65,67% | 143,82 € |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 30,40 € | 15,54% | 34,03 € |
| Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | 30,24 € | 15,46% | 33,86 € |
| davon Strom: | 28,12 € | | 28,12 € |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 6,51 € | 3,33% | 7,29 € |
| **physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf** | 195,61 € | 100,00% | **219,00 €** |
| | | | |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 22,78 € | 18,88% | 25,49 € |
| Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) | 31,96 € | 26,49% | 35,76 € |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) | 32,49 € | 26,93% | 36,36 € |
| Abteilung 10 (Bildung) | - € | 0,00% | - € |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 7,16 € | 5,94% | 8,01 € |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 26,25 € | 21,76% | 29,38 € |
| **soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf** | 120,64 € | 100,00% | **135,00 €** |
| | | | |
| **Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):** | | | **354,00 €** |

# Warum gibt es seit März 2016 eine Kürzung um 10 Euro?

# Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

**Am 29. Januar 2016 meldete tagesschau.de**:

*„Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble setzte die Forderung durch, dass Flüchtlinge sich finanziell an den Kosten für Integrationskurse beteiligen. Dafür sollen von den Asylbewerberleistungen, die unterhalb des ALG-II-Niveaus liegen, zehn Euro pro Monat abgezogen werden.“*

# Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

## Aus der Gesetzesbegründung:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen;
- Datenverarbeitungsgeräte und Software;
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- außerschulischer Unterricht und Hobbykurse.

Die Herausnahme der genannten Positionen knüpft dabei in allen Fällen an die mangelnde Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten an. Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „Integrationstiefe" bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann ist davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten kann. Hiervon ist frühestens nach Ablauf der „Wartefrist" nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen nach dem SGB XII auszugehen.

# Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

## Aus der Gesetzesbegründung:

| | |
|---|---|
| Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung | Die Anschaffung der genannten langlebigen Gebrauchsgüter (u. a. Musikinstrumente, Motorboote, Pferde etc.) gehört nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, solange der Verbleib in Deutschland ungesichert ist. Außerdem kann auf die Möglichkeit der Ausleihe verwiesen werden; entsprechende Leihgebühren sind in Abteilung 9 vorgesehen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 70, Bundestagsdrucksache 17/3404) und werden nicht herausgenommen. |
| Gebühren für Kurse u.Ä. | Die Gebühren für Kurse betreffen in erster Linie Sprachkurse. Dieser Bedarf kann durch Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt werden; dieses Kursangebot steht auch bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten kostenfrei offen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive ist von einem fehlenden oder nur geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch hier die Verbrauchsausgaben für den Besuch von Sprachkursen in den ersten Aufenthaltsmonaten nicht als notwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind. |

# Was hatte das Bundesverfassungsgericht dazu nochmal gesagt?

*„Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.“*

*„Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“*

Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, 18.7.2012 (Absatz Nr. 101 und Nr. 120)

## Was sagen die Sozialgerichte?

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einem PKH-Beschluss vom 2. November 2017 die Verfassungsmäßigkeit von Höhe und Berechnung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Frage gestellt (L 8 AY 22/17 B).

# Welche Regelbedarfsstufe?

# Grundleistungen: Welche Regelbedarfsstufe?

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen.
- Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2.
- In Gemeinschaftsunterkünften ist es ***nicht*** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen ***nicht*** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) für das SGB XII festgestellt.

# Was gibt es zusätzlich zum Regelbedarf?

# Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

**Zusätzlich zum Regelbedarf:**

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

# Grundleistungen auch während Ausbildung oder Studium

- **Grundleistungsbezug auch während einer Ausbildung möglich**
- Im AsylbLG findet sich keine Regelung, die die AsylbLG-Grundleistungen für Personen ausschließen würde, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren würden (betriebliche Berufsausbildung, Studium, weiterführende Schule).
- Das heißt: Auch während der Ausbildungszeit müssen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts) erbracht werden.

→ Schreiben des BMAS vom 26.2.2016

# § 6: Die Auffangnorm

# § 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

# § 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, für Warmwasser oder bei Behinderungen entspr. SGB XII
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

# § 2: Die „Analogleistungen“

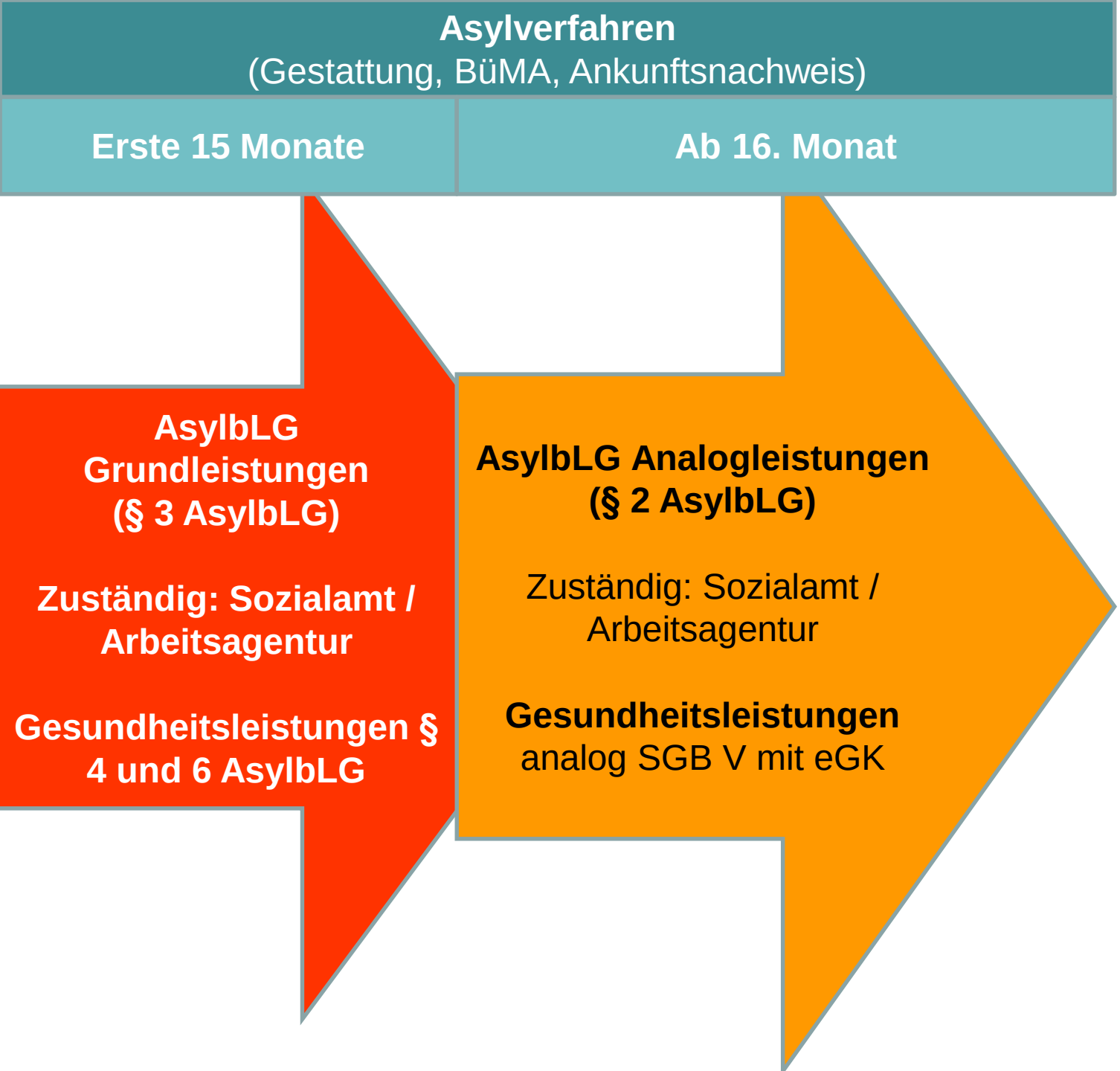
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Erste 15 Monate
Ab 16. Monat
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen §
4 und 6 AsylbLG
AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

# § 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

# § 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

# § 2: Die Analogleistungen

- Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R ) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

# § 2: Die Analogleistungen

- **Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige**
- Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.
- Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

# Leistungskürzungen nach §§ 1a, 5, 5a, 5b, 11 AsylbLG

- **Es gibt nun ganze 16 (in Worten: 16!) Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Hier gibt es dazu eine ausführliche Übersicht.**

# Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

## BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R

Das Bundessozialgericht hat im Mai 2017 die Leistungskürzung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (alter Fassung) für unproblematisch erklärt.

*Die Argumente:*

1. *Die Leistungskürzung berücksichtigt die Besonderheiten des Einzelfalls „das unabweisbar Gebotene“). Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.*
2. *Durch eine Verhaltensänderung hat man es jederzeit in der Hand, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.*

## Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

- Diese Bedingungen sind seit Oktober 2015 bei keinem Kürzungstatbestand erfüllt!
- Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind nicht verfassungskonform und einer verfassungskonformen Auslegung auch nicht zugänglich.

# Welche Leistungshöhe gibt es bei einer Leistungskürzung?

## Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

→ Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege

→Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.

→ Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

→ Alle anderen Leistungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

## Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):

| | |
|---|---|
| Ernährung: | 143,82 |
| Gesundheitspflege | 7,29 |
| Körperpflege | 25,02 |
| **Gesamt:** | **176,13** |

## Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

# Was heißt das?

# Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

# Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- „Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (vgl. BVerfGE 125, 175 <253>). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (…)“

## § 1a, § 11 AsylbLG

→ Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.

→ SG Leipzig, Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER

## § 1a AsylbLG

**→ Die Kürzungen nach § 1a AsylblG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.**

**→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.:** BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)

## § 1a

**→ Die Leistungskürzungen sind für in vielen Fällen europarechtswidrig, da sie der EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen. Dies gilt Insbesondere für „schutzbedürftige Personen“**

Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (**Richtlinie 2008/115/EG) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der EU-Aufnahmerichtlinie sind nicht eingehalten!**

# Übergang AsylbLG / SGB II

# Beispiel 1

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da er sich zunächst einen Pass besorgen müsse. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

# Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

13. Was ist der Bundesregierung über die Praxis bekannt, subsidiär Geschützte und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot zur Passbeschaffung aufzufordern (entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG; bitte begründen), welche Auffassung vertritt sie hierzu, und ist es zutreffend, dass es eine Weisung des Bundesministeriums des Innern geben soll, wonach Ausländerbehörden auch Geflüchtete grundsätzlich zur Passbeschaffung auffordern sollen (bitte so ausführlich wie möglich antworten und gegebenenfalls richtig stellen bzw. angeben, für welche Flüchtlingsgruppen dies gelten soll)?

Die in der Frage bezeichneten Gruppen benötigen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels keinen gültigen Pass oder Passersatz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Ihnen ist zudem ein Ausweisersatz auszustellen, mit dem sie ihre Passpflicht erfüllen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Unberührt lässt dies die Verpflichtung, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, wenn dies zumutbar ist (§ 48 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

# Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

Ein Reiseausweis für Ausländer hingegen wird für subsidiär Schutzberechtigte nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar.

Eine Weisungslage des Bundesministeriums des Innern im Sinne der Fragestellung besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

# BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

**gespalte**
**denents**
**(7.59)**

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

# Beispiel 2

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie beantrag die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ABH benötigt für die Prüfung jedoch mehrere Monate. Welche Leistungen kann sie erhalten: AsylbLG oder SGB II?

# Beispiel 3

- Herr S und Frau H. sind nicht verheiratet, aber anerkannte Flüchtlinge. Sie bringen in Deutschland ein Kind zur Welt. Für das Kind wird kurz nach der Geburt ein Antrag auf Familienasyl gestellt.
- Welchen Aufenthaltsstatus hat das Kind?
- Welche Leistungen erhält das Kind?

# BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II (Nr. 7.60a)

- In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).

# Beispiel 4

- Frau K. ist als Flüchtling anerkannt. Ihr Mann und ihr dreijähriger Sohn sind nun nachgezogen. Sie sind noch im Besitz des Visums zum Familiennachzug. Sie beantragen Leistungen beim Jobcenter. Das Jobcenter schreibt: Sie haben keine Anspruch, da Sie nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und keine Arbeitserlaubnis besitzen. Sie haben erst Anspruch, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

- Was wäre, wenn ein Antrag auf Familienasyl gestellt würde?

# BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II



**Familiennac**
**D-Visum**
**(7.48a)**

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wird zum Zweck des Familiennachzuges zunächst von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum (D-Visum) nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 27 ff. AufenthG ausgestellt. Dieser Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG) ist bereits als ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG zu betrachten, welcher sich akzessorisch zum Aufenthaltstitel der Bezugsperson verhält. Nachziehende Familienangehörige von anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutz (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben somit ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.

# Beispiel 5

- Ich hab hier einen Fall, den ich alleine nicht zu lösen vermag.
- Eine serbische Romni, die 2 Söhne und eine Tochter hat. Die Tochter ist von einem anderen Mann als die Söhne und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater der Tochter ist auch deutsch und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat eine Duldung (die ABH prüft noch irgendwas) und erhält AsylbLG. Die Tochter erhält jedoch gar nichts bzw. noch nichts. Bald kommt wohl der UV.
- Die Soziale Sicherung sagt, dass der Vater die Tochter bei sich im SGB II-Bezug anmelden muss, allerdings lebt die Kleine bei der Mutter.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

# Jugendhilfe

# Fallbeispiel

- Das Sorgerecht für den 15 jährigen Flüchtling wurde der 21 jährigen Schwester übertragen.
- Beide wurden inzwischen anerkannt.
- Die Schwester erhält SGB II Leistungen, der 15 jährige jedoch nicht.
- Das Jobcenter verweist (bislang mündlich) auf § 10 SGB VIII wonach Maßnahmen des Jugendamtes vorrangig sind (hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Annex zur Maßnahmen der Jugendhilfe).

# Gewöhnlicher Aufenthalt ?

- Das Jugendamt bestätigt mir allerdings folgendes:
- „(…) Nach Rücksprache mit der ASD-Teamleiterin, Frau G., liegt bei A. kein erzieherischer Bedarf vor. Ein solcher wurde auch nicht durch den Vormund vorgetragen und es wurde auch kein Jugendhilfeantrag gestellt.
- Auf Nachfrage von Frau B.  erklärte auch Herr K., der ehrenamtliche Betreuer der Familie, dass s. E. kein erzieherischer Bedarf bestehe. Die Familie käme gut klar.
- Es ist daher keine Rechtsgrundlage für die Gewährung stat. Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegeben.
- Die Finanzierung des Lebensunterhalts als Annex zur stat. Jugendhilfeleistung kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. (…)“

# Kindergeld

# Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Hat sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

# Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

# Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die betriebliche Ausbildung mehr als sechs Monate dauern wird.

# Kindergeld

- Personen mit einer  Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

# Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

# Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

# Arbeitsmarktzugang

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

**Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune**

## „Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
-

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede andere Tätigkeit

## Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

# Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
  flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

# Formular Stellenbeschreibung:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI454239

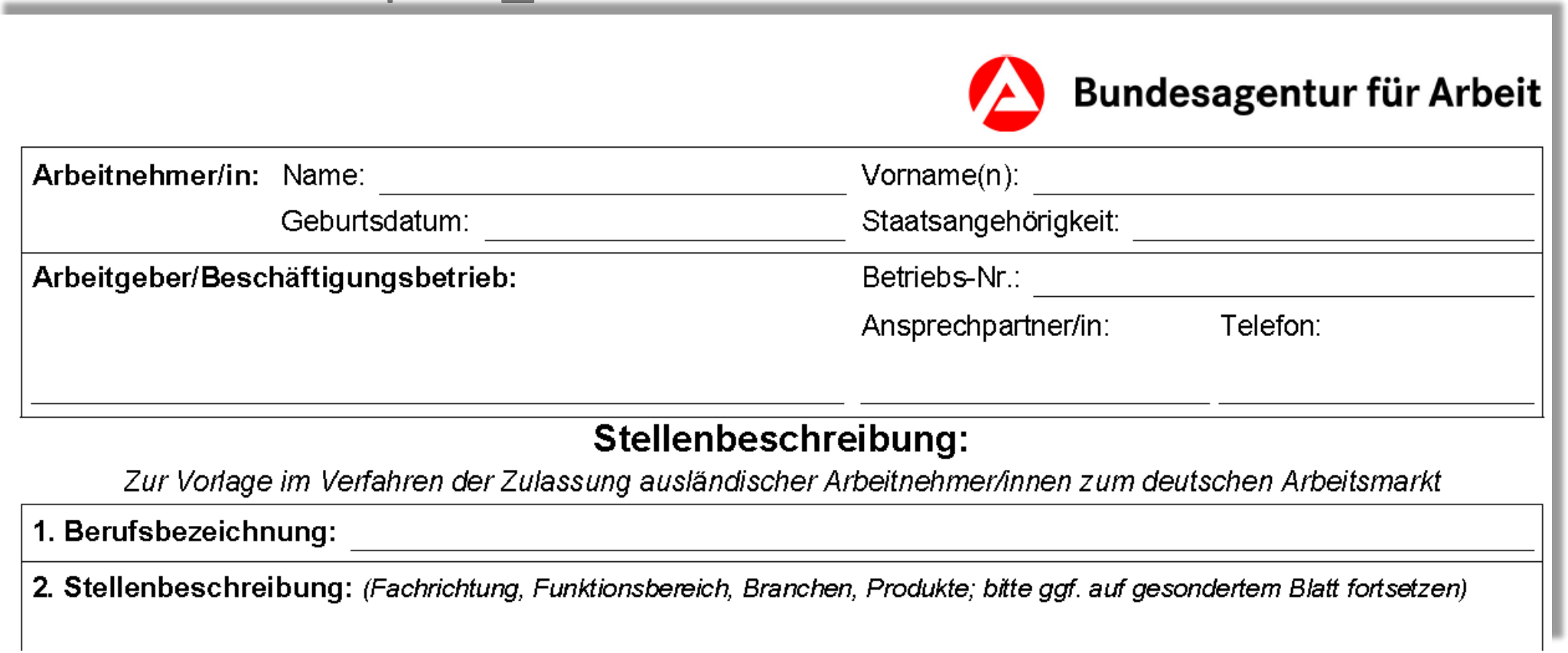

**Bundesagentur für Arbeit**

**Arbeitnehmer/in:** Name: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

**Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:** Betriebs-Nr.: _____

Ansprechpartner/in: Telefon:

_____ _____ _____

## Stellenbeschreibung:

*Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt*

**1. Berufsbezeichnung:** _____

**2. Stellenbeschreibung:** *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

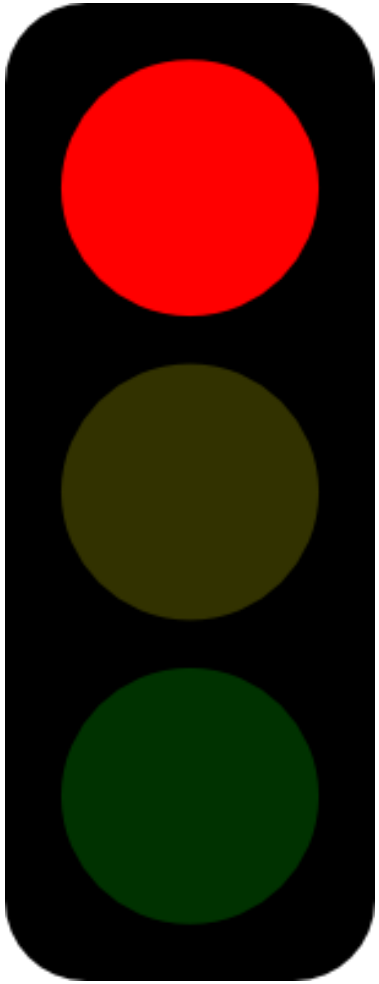

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

**Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):**

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

**Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):**

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

# „Sichere Herkunftsstaaten“

**Sind ausschließlich:**

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

AMBASSADE DE LA REPUBLIQUE DE GUINEE
Jägerstrasse 67 – 69
10117 Berlin

# BESTÄTIGUNG

Die Botschaft der Republik Guinea in Berlin
bestätigt hiermit, daß [redacted]
**geb.** [redacted]
sich am heutigen Tag in der Botschaft in Berlin
nach den Möglichkeiten für die Beantragung eines Reisepasses
erkundigt hat.

Die Botschaft stellt keine Pässe aus.

Alle Antragsteller für Pässe müssen nunmehr wieder nach Conakry reisen und dort die Ausstellung biometrischer Pässe beantragen.

Die Bestätigung wurde zur Vorlage bei den Behörden ausgestellt.

Berlin, den [redacted].2016

**Der Konsul**

**Aboubacar Ibrahima BANGOURA**

# Duldung für die Ausbildung

- **Beispiel:**
- G. ist 18 Jahre alt und wird im Sommer die Schule abschließen. Sie hat ab September eine Ausbildungsstelle als Bäckerin in Aussicht.
- Sie kommt aus Serbien und hatte im Frühjahr 2015 einen Asylantrag gestellt. Dieser ist im Januar 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Sie hat nun eine Duldung und die Ausländerbehörde hat sie aufgefordert, auszureisen. Ansonsten droht sie die Abschiebung nach Serbien an.

# Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

- → wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),
- → „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*
- → kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt
- → Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

# Duldung für die Ausbildung

**„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“** sind laut Gesetzesbegründung:

- → Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt
- → Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei
  - → Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,
  - → Asylantragstellung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

# Duldung für die Ausbildung

→Die Regelungen im Detail aus dem neuen Erlass des Landes NRW vom 17. Mai 2018 (NRW-spezifische Ergänzungen in den Allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI zu § 60a AufenthG)

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt abweichend:***

*Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss v. 13.03.2017 - 18 B 148/17 -) ist die Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages zum Antragszeitpunkt erforderlich - nicht jedoch, dass auch der Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht wird, da der Auszubildende diese Eintragung nicht unmittelbar beeinflussen kann. Ausreichend ist es, wenn der Nachweis über die Eintragung des bei Antragstellung vorgelegten Berufsausbildungsvertrags zeitnah nachgereicht wird.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*In der Regel soll eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierungsmaßnahme bei einem zugelassenen Ausbildungsbetrieb erteilt werden, wenn*

- *die Maßnahme von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, tarifvertraglich geregelt ist oder es sich um eine betrieblich finanzierte Einstiegsqualifizierungsmaßnahme handelt*

  *und*
- *der Arbeitgeber bescheinigt, dass – vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses – im Anschluss an die Einstiegsqualifizierungsmaßnahme ein Vertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung angeboten wird.*

# Duldung für die Ausbildung

*Auch für die Durchführung einer sogenannten Helferausbildung soll in der Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden, wenn*

- *es sich um eine staatlich anerkannte Helferausbildung handelt*
  *und*
- *im Anschluss an die Helferausbildung eine qualifizierte Ausbildung im gleichen Berufsbild angeschlossen werden kann (vgl. auch Teil III Nr. 2).*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend und zum Teil abweichend:***

*a)*

*§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bildet die Grundlage für einen Anspruch auf Duldung, während § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden stellt. Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Regelungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG war es, einen Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwiderlaufen, wenn das Ermessen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG völlig frei ausgeübt werden könnte.*

*Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. gegeben sind und kein gesetzliches Beschäftigungsverbot (z.B. nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 61 AsylG) vorliegt (vgl. auch OVG HH, Beschluss vom 05.09.2017 - 1 Bs 175/17 -, VGH Hessen, Beschluss vom 15.02.2018 – 3 B 2137/17 -).*

# Duldung für die Ausbildung

*b)*

*Aspekte wie z.B. die Sprachkenntnisse oder die Sicherung des Lebensunterhalts sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in der Regel nicht maßgeblich, da grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung gegeben sind (s.o.).*

*Zu berücksichtigen sind sie jedoch im Rahmen der Entscheidung über eine sich anschließende Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 a AufenthG, da in diesem Zusammenhang sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG als auch die speziellen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG erfüllt werden müssen.*

*Die individuelle Einschätzung, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse für den erfolgreichen Abschluss der angestrebten Ausbildung ausreichen, obliegt dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb.*

# Duldung für die Ausbildung

*c)*

*Mit Beschluss vom 18.08.2017 hat das OVG NRW entschieden, dass nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr.1 AufenthG auf den Asylantrag und nicht auf das Asylgesuch abzustellen ist.*

„

# Duldung für die Ausbildung

*d)*

*Die ungeklärte Identität und das Fehlen eines Nationalpasses oder Passersatzpapiers stehen der Erteilung einer Duldung und Beschäftigungserlaubnis allein nicht entgegen.*

*Nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG darf einem Ausländer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Ein solches Vertretenmüssen liegt nach § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG insbesondere vor, wenn der Ausländer das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.*

# Duldung für die Ausbildung

*Im Fall der Passlosigkeit obliegt es dem Ausländer, alle ihm zumutbaren und möglichen Anstrengungen zu unternehmen, an der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes mitzuwirken. Dies umfasst auch aktive Bemühungen zur Erlangung von Ausweisdokumenten. Die Ausländerbehörde ist insofern hinweis- und anstoßverpflichtet gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG. Dies gilt insbesondere, wenn dem Ausländer dies, z.B. im Rahmen eines vorangegangenen Asylverfahrens, im Vorfeld nicht zugemutet werden konnte.*

# Duldung für die Ausbildung

*Nicht zu vertreten ist das Abschiebungshindernis, wenn nach den Erkenntnissen der Ausländerbehörde die Beschaffung eines Heimreisedokumentes für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend wäre. Zumutbar ist insbesondere die Vorsprache bei der jeweiligen konsularischen Vertretung, aber auch, etwaige Unterlagen oder Personenstandsurkunden über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen.*

# Duldung für die Ausbildung

*Die Verletzung der Pflicht zur Passbeschaffung oder eine Täuschung über die Identität stellt aber nur dann einen Ausschlussgrund für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar, wenn deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm voraus, dass vom Ausländer selbst zu vertretende Umstände vorliegen, die kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende*

# Duldung für die Ausbildung

*Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Fehlt es an dieser Kausalität, weil noch andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, so tritt kein Beschäftigungsverbot ein (vgl. auch OVG BE-BB, Beschluss vom 22.11.2016 - 12 S 61.16 - sowie OVG NRW zum alten § 11 BeschV, Beschluss vom 18.08.2006 - 18 B 1772.05 -). Hat der Betreffende sein Verhalten geändert und wirkt nunmehr an der Passbeschaffung mit, kann aber gleichwohl aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden, besteht kein von ihm zu vertretendes Abschiebungshindernis mehr. Liegen seine Mitwirkungspflichtverletzungen in der Vergangenheit, wirken aber noch fort und hindern aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin, kann darin ein Versagungsgrund liegen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 3.10 -) liegt jedoch keine Kausalität der Täuschungshandlung vor, wenn dieser Umstand durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - überlagert wird, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.*

# Duldung für die Ausbildung

*Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG muss aber auch die Identität geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die Passpflicht erfüllt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).*

# Duldung für die Ausbildung

*e)*

*Die Ausschlusswirkung nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG greift nicht, wenn kein Asylantrag gestellt wurde oder der Antrag zurückgezogen wurde, bevor das BAMF entschieden hat. Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern ist es gerade nicht angezeigt, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird, da dies aus der Perspektive des Antragstellers nicht erfolgversprechend und aus der Perspektive des Staates eine vermeidbare Belastung des Asylsystems ist. Daher ist auch eine Rücknahme eines aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglosen Asylantrags sinnvoll. Nach OVG HH (Beschluss vom 05.09.2017 - 1 Bs 175/17 -) ist die Regelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht erweiternd dahingehend auszulegen, dass diese Regelung auch auf Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat anzuwenden ist, die keinen Asylantrag gestellt haben.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*Ein mehrmonatiger Vorlauf zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrags und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn ist unschädlich, sofern dies den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Ausbildungsberufs/-betriebs entspricht (z.B. regelmäßiger Ausbildungsbeginn 01.08./01.09. des Jahres, Bewerbungsverfahren entsprechend früher).*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*Die regelhafte Einziehung von Pässen sowie die Durchführung von Rückkehrgesprächen stellen in der Regel noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dar.*

*Die Beantragung bzw. die Vorlage von Passersatzpapieren ist in der Regel nur dann als konkrete Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu werten, wenn diese in einem zeitlichen Zusammenhang mit weiteren, sich anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stehen.*

*Eine konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme steht jedenfalls bevor, wenn bereits ein Flug gebucht wurde, auch wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt wieder storniert werden muss.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*In den Fällen, in denen bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden und der Ausbildungsvertrag wenige Tage später vorgelegt wird, kommt eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG nicht in Betracht. Auch eine Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 S. 3 („Ermessensduldung") widerspricht in diesen Fällen der Intention des Gesetzgebers.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*Während eines laufenden Dublin-Verfahrens ist der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. hierzu Teil IV Nr. 4). Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim BAMF liegt.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*Im Rahmen des § 61 AsylG kann die Bleibeperspektive nach der jeweiligen Anerkennungsquote ein tauglicher Ermessensbelang sein. Nicht vom Zweck der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gedeckt ist es jedoch, die Bleibeperspektive nach der jeweiligen Anerkennungsquote als einzigen Ermessensbelang zu berücksichtigen (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 05.05.2017 – WD3 – 3000 – 096/17). Nach der gesetzlichen Regelung des § 61 Abs. 2 AsylG steht die Integration in den Arbeitsmarkt vielmehr grundsätzlich allen Asylbewerbern offen, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten kommen. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Ermessensausübung die bisher erbrachte Integrationsleistung des Asylbewerbers und seine Mitwirkung im Asylverfahren.*

*Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung scheidet aus, wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Asylverfahrens die Voraussetzungen für die Erteilung einer sich anschließenden Ausbildungsduldung nicht gegeben sein werden.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*Mit besonderer Konsequenz ist darauf zu achten, dass eine Duldung nicht erteilt werden darf bzw. erlischt, wenn eine Verurteilung zu einer Straftat im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG vorliegt.*

*In den Anwendungsbereich des Ausschlusstatbestands nach Abs. 2 S. 6 fallen Verurteilungen zu einer Strafe. Dabei kann es sich auch um eine Jugendstrafe handeln. Die Anordnung oder Auferlegung anderer Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, auch Jugendarrest) stellt keine solche Verurteilung dar. Satz 6 kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung und steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung insoweit nicht entgegen.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt ergänzend:***

*a)*

*In der Regel soll eine Duldung für die minderjährigen Kinder und den Ehegatten/die Ehegattin erteilt werden, wenn*

- *ein Kind der Familie das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Ehegatte/die Ehegattin in zumutbarem Umfang, zumindest aber im Umfang eines 450-Euro-Minijobs, zu dem Lebensunterhalt der Familie beiträgt oder*
- *der auszubildende Elternteil alleinerziehend ist.*

*Eine Duldung für die minderjährigen Kinder und den Ehegatten/die Ehegattin kann darüber hinaus auch erteilt werden, wenn besondere Härtefälle vorliegen.*

# Duldung für die Ausbildung

*b)*

*Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines minderjährigen Auszubildenden soll in der Regel auch ein sorgeberechtigter Elternteil geduldet werden. Beide Elternteile und/oder die minderjährigen Geschwister des minderjährigen Auszubildenden sollen in der Regel dann geduldet werden, wenn*

- *ein Kind der Familie das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Eltern in zumutbarem Umfang, zumindest aber im Umfang eines 450-Euro-Minijobs, zu dem Lebensunterhalt der Familie beitragen oder*
- *nur ein alleinerziehender Elternteil für die Betreuung des minderjährigen Auszubildenden und der minderjährigen Geschwister zur Verfügung steht.*

*Eine Duldung für die minderjährigen Kinder und den Ehegatten/die Ehegattin kann darüber hinaus auch erteilt werden, wenn besondere Härtefälle vorliegen.*

# Duldung für die Ausbildung

*c)*

*Dies gilt jedoch nicht, wenn der Familienangehörige wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat – wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AslyG nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben – verurteilt wurde. Liegen diese Hinderungsgründe bei einem Familienangehörigen vor, wird auch für andere Familienangehörige, die nicht ohne den zurückzuführenden Angehörigen im Bundesgebiet verbleiben können (z.B. etwa minderjährige Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils) keine Duldung erteilt. Die Erteilungsdauer richtet sich nach der Duldung des Auszubildenden – sie darf jedoch bei Kindern bzw. Geschwistern des Auszubildenden das 18. Lebensjahr nicht überschreiten.*

# Duldung für die Ausbildung

***Für NRW gilt darüber hinaus ergänzend:***

*11.) Bereits vorhandene Qualifikationen*

*Dem Wortlaut des Gesetzes - wie auch der Gesetzesbegründung - lässt sich keine Einschränkung entnehmen, dass es sich um die erstmalige Berufsausbildung handeln muss. Auch wer bereits eine Ausbildung absolviert hat bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung eine Duldung beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer bereits über einschlägige Berufserfahrungen verfügt oder eine entsprechende Ausbildung im Heimatland absolviert hat (entgegen OVG Koblenz, Beschluss vom 04.08.2017 - 7 B 11276/17.OVG -).*

# Duldung für die Ausbildung

*12.) Altersgrenze*

*Eine Altersgrenze für den Beginn einer Ausbildung besteht nicht (vgl. BT-Drs. 18/8615 S. 48).*

*13.) Prüfung von Sicherheitsbedenken durch die Ausländerbehörden*

*In den Fällen der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 2 AufenthG durchzuführen, wenn dies bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geboten wäre. Für den Fall, dass diese Abfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, ist die Erteilung einer Ermessensduldung zu prüfen.*

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

**Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker**

**Albanischer Staatsangehörige: . .11.1999**

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

**Begründung:**

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

**Anhörung**

- **Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG**

Sehr geehrter Herr [redacted],

Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG, beabsichtige ich abzulehnen.

Sie reisten am 05.01.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Antrag wurde am 19.01.2016 offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt. Am 22.11.2017 stellten Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung. Laut Niederschrift gem. 25 AsylVfG vom 09.06.2015 haben Sie einige Jahre zuvor als Maurer und Händler gearbeitet.

Die Ausbildungsduldung ist auch dann abzulehnen, wenn der Ausländer durch eine langjährige, einschlägige Berufserfahrung (ggf. auch im Ausland) bereits eine entsprechende Berufsqualifikation erworben hat. In diesem Falle stellt sich die Aufnahme einer - lediglich noch formalen - Berufsausbildung als rechtsmissbräuchlich dar. Der Zweck der gesetzlichen Regelung der Ausbildungsduldung wird dadurch umgangen, dass inhaltlich keine Ausbildung erfolgt, sondern einem bereits berufsqualifizierten Ausländer durch eine - inhaltlich nicht erforderliche - Ausbildung zunächst ein Duldungsanspruch und dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 18 Abs. 1a AufenthG) verschafft wird. Ihr Asylantrag wurde als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt. Dies verbietet eine Aufenthaltserteilung vor der Ausreise. Des Weiteren ist Ihre Identität nicht geklärt, vgl. hierzu § 60a Absatz 6 Satz 2 AufenthG.

# Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

# Und nach der Ausbildung?

## Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- → **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- → Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

# Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Guinea. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

# Mit Gestattung

| **Asylsuchende mit Gestattung / Ankunftsnachweis** | **„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 131 Abs. 1 SGB III)** | |
|---|---|---|
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan (bis 31.12.2017) | **Alle anderen** |
| BAB | Ja (nach 15 Monaten) | Nein? |
| BvB | Ja (nach drei Monaten) | Nein? |
| BAföG | nein | Nein |
| AbH | Ja (nach drei Monaten) | Nein? |
| ASA | Ja (nach drei Monaten) | Nein? |
| BaE | nein | nein |

# Für Afghanistan gibt es eine neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 9.11.2017:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/20171108_Afghanistan_Zugang_SGB_III.e__002_.pdf

Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan können nur noch bis zum 31.12.2017 in ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen eintreten.

**Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:**

- LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER
- LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER.
- BVerfG, Beschluss vom 28. September 2017 – 1 BvR 1510/17).

# Mit Duldung

| Geduldete | Alle, unabhängig vom Herkunftsland! | |
|---|---|---|
| Wer ist das nochmal? | | |
| BAB | Ja (nach 15 Monaten) | Ja (nach 15 Monaten) |
| BvB | Nach sechs Jahren | Nach sechs Jahren |
| BAföG | Ja, nach 15 Monaten | Ja, nach 15 Monaten |
| AbH | Ja (nach 12 Monaten) | Ja (nach 12 Monaten) |
| ASA | Ja (nach 12 Monaten) | Ja (nach 12 Monaten) |
| BaE | nein | nein |

# Leistungen nach AsylbLG

**Asylverfahren**
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

**Erste 15 Monate** | **Ab 16. Monat**

**Anerkennung**
(Aufenthaltserlaubnis)

**AsylbLG**
**Grundleistungen**
**(§ 3 AsylbLG)**

**Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur**

**Gesundheitsleistungen**
**§ 4 und 6 AsylbLG**

**AsylbLG**
**Analogleistungen**
**(§ 2 AsylbLG)**

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

**Gesundheitsleistungen**
analog SGB V mit eGK

**SGB II (Hartz IV)**

**Zuständig: Jobcenter**

**Gesundheitsleistungen**
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

**Asylverfahren**
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

**Ablehnung**
(Duldung)

**Erste 15 Monate**
**§ 3 AsylbLG**

**Ab 16. Monat: § 2 AylbLG**

**AsylbLG**
**Grundleistungen**
**(§ 3 AsylbLG)**

**Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur**

**Gesundheitsleistungen**
**§ 4 und 6 AsylbLG**

**AsylbLG Analogleistungen**
**(§ 2 AsylbLG)**

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

**Gesundheitsleistungen**
analog SGB V mit eGK

**Leistungs-einschränkungen als Sanktion möglich**
(§ 1a AsylbLG)

SGB VIII (Anspruch)

**In den ersten 15 Monaten:** Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

**AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium**

**Ab dem 16. Monat:** Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII – anders als im SGB II!

**Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!**

*„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“*

## § 22 SGB XII

*Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem* ***Dritten und Vierten Kapitel****. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.*

# Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/